

| | | |
|--|----------------------|--------------------------|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: | 003/0027/2013 |
| | Erstelldatum: | 20.06.2013 |
| | Aktenzeichen: | Dr. M/ha |
| Vollzug der Straßenverkehrsordnung; Verkehrsregelung im Baugebiet "Nördlich der Krumbacher Straße"; Austausch der vorhandenen Beschilderung | | |
| Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Reinhard Gräml | | |
| Beratungsfolge | 10.07.2013 | Verkehrsausschuss |

Beschlussvorschlag:

Im Baugebiet „Nördlich der Krumbacher Straße“ wird die derzeit vorhandene Beschilderung in den Straßen „Dr.-Ehrensberger-Straße, Josef-Kallmünzer Straße, Josef-Regner-Weg, Dr.-Steininger-Straße“ mit Zeichen 239 StVO („Gehweg“) und Zusatzzeichen 1020-30 StVO („Anlieger frei“) bzw. 1028-33 StVO („Zufahrt bis Hs.-Nr. frei“) gegen eine Beschilderung mit Zeichen 325.1/325.2 („Beginn/Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs“) ausgetauscht.

Sachstandsbericht:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Amberg 57 „Nördlich der Krumbacher Straße“ setzt für den Josef-Regner-Weg, die Josef-Kallmünzer-Straße und die Dr.-Ehrensberger-Straße verkehrsberuhigte Bereiche fest. Die tatsächliche Beschilderung in diesen Straßen stellt sich wie folgt dar:

Josef-Regner-Weg - Tempo 30-Zone
Josef-Kallmünzer-Straße - Gehweg mit „Anlieger frei“
Dr.-Ehrensberger Straße - Gehweg mit „Anlieger frei“

Die Beschilderung als Gehweg mit „Anlieger frei“ resultiert auf einer Empfehlung der Polizei, die wegen des Gefälles dieser Straßen von einer Beschilderung als verkehrsberuhigter Bereich bei Fertigstellung des Baugebiets abriet.

Im Bereich zwischen Dr.-Steininger-Straße und Ernst-Hermann-Straße ist im Bebauungsplan eine sogenannte Gemeinschaftsfläche zwischen den Stellplatz – und Garagenanlagen vorgesehen. Diese Fläche ist derzeit ebenso als Gehweg mit Zusatzzeichen „Anlieger bis Hs.-Nr. ... frei“ beschildert.

In den übrigen Straßen (Karl-Bauer-Straße, Ernst-Hermann-Straße, Ritter-von-Walter-Straße) gilt die Tempo 30-Zonen-Regelung.

Diese unterschiedliche Beschilderung führt vor allem bei den Anwohnern bezüglich der Vorfahrtsregelung zu Unsicherheiten. Die Verkehrsbehörde wurde daher von einem Anwohner mit Schreiben vom 13.05.2013 um konkrete Auskunft gebeten, welche Vorfahrtsregelung bei den verschiedenen Straßen untereinander gelte.

Die Verkehrsbehörde hat nach Rücksprache mit der Polizei die Anfrage dahingehend beantwortet, dass derzeit grundsätzlich „rechts vor links“ gelte, auch bei den Straßen, die derzeit als „Gehweg“ mit „Anlieger frei“ beschildert seien, da diese nach der VwV-StVO, Fußnote 5, Spiegelstrich 1 zu § 8 StVO (StVO für die Praxis) als Einmündungen von Seitenwegen mit untergeordneter Verkehrsbedeutung zählen. Eine Sonderregelung gebe es nur für verkehrsberuhigte Bereiche gem. § 10 StVO, wonach derjenige, der u.a. aus einem verkehrsberuhigten Bereich auf die Straße einfahren will, sich dabei so zu verhalten hat, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Die Verkehrsbehörde hat deshalb das Sachgebiet Verkehrsplanung mit Email vom 06.06.2013 angeschrieben und mitgeteilt, dass die derzeitige Beschilderung einiger Straßen mit Zeichen 239 StVO (Gehweg) und Zusatzzeichen „Anlieger frei“ nicht üblich ist und nur zu Verwirrung unter den Verkehrsteilnehmern führt, wer denn Vorfahrt hat oder nicht. Es wurde darauf hingewiesen, dass Straßen, die im rechtskräftigen Bebauungsplan als verkehrsberuhigte Bereiche festgesetzt sind, auch als solche zu beschildern sind, unabhängig davon, ob ein Gefälle vorliegt oder nicht. Denn auch auf den jetzt als „Gehwegen“ beschilderten Flächen dürfen Kinder spielen und mit Bobby-Cars oder sonstigen Spielfahrzeugen fahren. Es wurde daher darauf hingewiesen, dass bauliche Nachbesserungen in Form von Hochbordpflasterungen zum Schutz der rechtsseitig anzubringenden Verkehrsschilder, die direkt an den Einmündungen aufzustellen sind, schnellstmöglich erfolgen müssen und um entsprechende Stellungnahme gebeten. Das Sachgebiet Stadtplanung äußerte sich mit Schreiben vom 24.05.2013 dahingehend, dass auch das Stadtentwicklungsamt weiterhin die Anordnung von verkehrsberuhigten Bereichen bevorzuge, zu deren Beschilderung jedoch an den südöstlichen Zufahrtsbereichen jeweils noch Hochbordpflasterungen zum Schutz der rechtsseitig anzubringenden Verkehrsschilder herzustellen seien, die bei der technischen Ausführungsplanung nicht berücksichtigt worden seien.

Die Verkehrsbehörde ist daher der Ansicht, dass die Beschilderung angeordnet werden muss, die im Bebauungsplan vorgesehen ist. Die bestehende Beschilderung der Straßen, die derzeit als Gehweg mit „Anlieger frei“ beschildert sind, ist daher in eine Beschilderung mit verkehrsberuhigten Bereichen abzuändern. Die entsprechenden Hochbordeinfassungen sind zu diesem Zweck vorher herzustellen.

Dr. Bernhard Mitko

Verteiler:

Mitglieder Verkehrsausschuss
Ref. 3, Ref. 5, Amt 3.22, RP,
Akt Beschlussvorlagen
Zum Akt in Registratur